

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Feuerwehr der Stadt Herford" - abgekürzt FWHF, nach der Eintragung beim Amtsgericht Herford in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.1996.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr der Stadt Herford, insbesondere:
 - a) Förderung der Jugendpflege innerhalb der Feuerwehr der Stadt Herford,
 - b) Förderung der Pflege der Kameradschaft innerhalb der Einheiten und der Altersabteilung,
 - c) Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die der Sicherheit der Feuerwehrangehörigen dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden
- (2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit der Vorstand.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschuß.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluß erfolgt durch den Vorstand in einem der Regelung des § 4 (1) entsprechenden Verfahren.
Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen zulässig.
Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Legt der Betroffene binnen 4 Wochen mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- (4) Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
Des weiteren erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können Anträge und Vorschläge zur Förderung der Vereinsarbeit abgeben.
- (2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. jedoch nur natürliche Personen sind wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 8 Mittel der Vereinigung

- (1) Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben benötigten finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, evtl. Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden Dritter aufgebracht.

§ 9 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
- (2) Ehrenmitglieder brauchen keinen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils am Anfang des Geschäftsjahres (spätestens bis zum 31 März des jeweiligen Jahres) im voraus zu entrichten.
Für den Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, einschließlich seines Stimmrechtes, für die Dauer des Zahlungsverzuges.
Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied gemäß § 5 (3) aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.
- (6) Zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen.
Mitgliederversammlung

§ 10 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf; die Absendung folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt Mitgliedern der Feuerwehr als zugegangen, wenn es an die zuständige Löschgruppe/Löschzug der Feuerwehr der Stadt Herford gerichtet ist
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung. im Geschäftsjahr muß enthalten.
 - a) Vorlage des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - b) Kassenbericht und Rechnungsabschluß des Schatzmeisters,
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) Haushaltsvorschlag des Schatzmeisters,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (2) Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen.
Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrecht ist nicht zulässig.
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Abstimmung wie nicht Erschienene behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Der Protokollführer ist vor Beginn der Sitzung aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem beratenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem. Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) max. 11 Beisitzern
- (3) Der beratende Vorstand besteht aus
 - a) dem Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertretern,
 - b) den Löschzug / Löschgruppenführern und den Stellvertretern,
 - c) dem Leiter der hauptamtlichen Wache,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter
 - e) dem Leiter des Musikzuges und seinem Stellvertreter.
- (4) Der beratende Vorstand hat lediglich beratende Stimme. Er ist nicht entscheidungsberechtigt
- (5) In den geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die nicht dem beratenden Vorstand angehören
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch für drei Monate im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit wahrnehmen.

§ 15 Zuständigkeit dem Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn diese einen Betrag von 5.000,- DM überschreiten, oder ein Vertragsverhältnis von mehr als 3 Jahren eingegangen wird

- (4) Spenden dürfen wie folgt verwendet werden:
 - a) zweckgebundene Spenden:
der Vorstand ist berechtigt, zehn von Hundert des zweckgebundenen Betrages einzubehalten und den Rest der zweckgebundenen Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden;
 - b) nicht zweckgebundene Spenden:
nicht zweckgebundene Spenden kann der Vorstand im Rahmen der allgemeinen Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstandes für Zwecke des Vereins verwenden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Sie erfolgt mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Sitzung
Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse muß ein Protokoll gefertigt werden, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen vornehmen, die vom Vorstand veranlaßt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten der Versammlung

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Stadt Herford zu, die es nur für Zwecke des Brandschutzes verwenden darf.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.